

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Konzeption und Koordination  
Recht und Parlamentarische Geschäfte  
Monbijoustr. 51 A  
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2012 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

**I. Vorbemerkungen**

Aus der Sicht des grössten Dachverbandes der Schweizer Wirtschaft ist es wesentlich, dass alle Personen, welche Zivil- oder Bevölkerungsschutz leisten, sinnvolle eingesetzt werden. Sinnvoll ist ein Einsatz, wenn er dem entsprechenden Mandat der Organisation und der Verhältnismässigkeit entspringt. Ideal ist, wenn Fähigkeiten erlernt und vernetzt werden, welche auf das „Zivile“ übertragbar sind. Von dieser Perspektive aus bezieht der sgv Stellung.

**1. Stärkere Kontrolle durch den Bund**

*Die hier vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten für den Bund gehen klar zu weit, da sie als Einschränkung der den Kantonen aktuell eingeräumten Kompetenzen angesehen werden müssen. Der vorliegende Revisionsentwurf und vor allem zahlreiche Formulierungen im erläuternden Bericht erwecken den Eindruck von Misstrauen des Bundes gegenüber der Arbeit der Kantone.*

In der Vergangenheit kam es zu Fällen von missbräuchlichen Abrechnungen gemäss Erwerbssatzgesetz (EO-Abrechnungen); diese konnten durch die Operation ARGUS aufgedeckt werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Rückforderungsquote der gesamten Beträge im einstelligen Prozentbereich lag und weit unterdurchschnittlich ausfiel, da viele Kantone bereits frühzeitig wirksame Massnahmen eingeleitet hatten. Weiter ist festzustellen, dass auch die betroffenen Bundesbehörden ihre Mitverantwortung erkannt und ihre Kontrollmechanismen sowie Vorgaben verbessert haben. Vor diesem Hintergrund erscheinen die nun vorgeschlagenen Kontrollmechanismen in ihrer Gesamtheit als unverhältnismässig und in ihrer Intention als rückwärtsgewandt. Für Bund und Kantone würden sie zudem einen zusätzlichen beträchtlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und heute funktionierende Abläufe deutlich verlangsamen.

## 2. Gleichberechtigung gegenüber dem Zivildienst

*Im vorliegenden Revisionsentwurf werden die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes insbesondere im Bereich der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und der Instandstellungsarbeiten weiter eingeschränkt. Begründet wird dies mit dem Ziel, missbräuchliche Zivilschutzeinsätze verhindern zu wollen. Auch der sgv spricht sich gegen den missbräuchlichen Bezug von EO-Beiträgen aus. Die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes werden jedoch mit der vorliegenden Revision beschnitten, während jene des Zivildienstes gleichzeitig ausgeweitet werden. Arbeiten, die gemäss dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht mehr durch den Zivilschutz ausgeführt werden dürfen, könnten nach wie vor unter Bezug von EO-Beiträgen durch den Zivildienst erledigt werden.*

Diese Ungleichbehandlung ist stossend und gefährlich. Denn anders als der Zivildienst ist der Zivilschutz in den Kantonen und Gemeinden verankert, von denen er auch getragen und finanziert wird. Mit den Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes wird auch die Bereitschaft der Gemeinden und Kantone sinken, in die Ausbildung und das Material ihrer Zivilschutzformationen zu investieren. Einbussen bei der Qualität des Zivilschutzes und dessen Ansehen dürften die Folge sein.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1)

#### *Art. 16 Abs. 2 und 3*

Der sgv begrüsst diese neuen Regelungen. Es darf nicht sein, dass Personen, die aufgrund eines Strafurteils oder aus psychischen Gründen für die Armee nicht rekrutiert werden, gleichwohl dem Zivilschutz zugeteilt werden können. Wir beantragen indessen, im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass Personen, die aufgrund einer negativen Personensicherheitsüberprüfung für die Armee nicht rekrutiert werden, auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können.

#### *Art. 18 Abs. 3*

Der sgv beantragt eine Ergänzung von Art. 18 BZG mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

„Schutzdienstpflichtige, welche in die Personalreserve eingeteilt werden und bis zur Vollendung ihres 30. Altersjahres keine Grundausbildung absolviert haben, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.“

Gemäss Art. 36 Abs. 1 BZG werden Schutzdienstpflichtige erst nach der Grundausbildung zu Wiederholungskursen aufgeboten. Gemäss Art. 33 Abs. 2 des Entwurfs ist ein Aufgebot zur Grundausbildung für Schutzdienstpflichtige, die in die Personalreserve eingeteilt sind, nur bis zur Vollendung des 30. Altersjahres möglich. Somit kann ein Schutzdienstpflichtiger mit Einteilung in die Personalreserve oh-

ne Grundausbildung nach der Vollendung des 30. Altersjahres nicht mehr für Zivilschutzdienstleistungen aufgeboden werden.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BZG dauert die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres in dem die Schutzdienstpflichtigen 40 Jahre alt werden. Die Kontrollführenden der Kantone sind verpflichtet, das elektronische Datensystem auf dem neuesten Stand zu halten. Das heisst, es müssen auch die Daten der in die Personalreserve Eingeteilten (unausgebildete Angehörige des Zivilschutzes und über 30 Jahre alt) aktualisiert werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird mit der beantragten Ergänzung von Art. 18 BZG beseitigt.

#### *Art. 27 Abs. 2bis und 2ter*

Entschieden abgelehnt wird die Formulierung zu Beginn des letzten Abschnittes auf Seite 13 des erläuternden Berichts. Hier wird deutlich die Vermutung geäussert, einige Kantone würden Gemeinschaftseinsätze oder Wiederholungskurse als Instandstellungsarbeiten deklarieren, um mehr Schutzdiensttage leisten zu können. Das dient dann später als Rechtfertigung für mehr Zentralisierung und erhöhte Regulierung durch den Bund.

#### *Art. 28*

Die Kantone und Gemeinden müssen weiterhin im Rahmen der Bundesvorgaben über ihren Zivilschutz verfügen können. In praktischer Hinsicht erscheinen die vorgesehenen Regelungen deshalb als problematisch und in der Umsetzung mit Schwierigkeiten behaftet. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die in Abs. 4 vorgesehenen Fristen statt auf Gesetzes- auf Verordnungsstufe zu regeln und so anzupassen, dass sie den oben geschilderten Bedürfnissen der Praxis gerecht werden können. Insbesondere ist auch dem BABS eine Frist für die Beurteilung der beantragten Einsätze zu setzen.

#### *Art. 33*

Der sgV beantragt eine Anpassung von Abs. 3 dieser Norm wie folgt:

„Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 sind, können durch die Kantone zur Rekrutierung aufgeboden werden. Sie absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung.“

Mit dem aktuellen Wortlaut sind die Kantone verpflichtet, eingebürgerte Personen ab dem Alter 25 zur Rekrutierung (Schutzdienst-Tauglichkeitsabklärung) anzubieten. Das heisst, dass eine Person mit Alter 32 zur Rekrutierung aufgeboden werden und bei einem positiven Schutzdiensttauglichkeitsentscheid innert drei Jahren ausgebildet werden muss und Schutzdienst zu leisten hat. Diese Person könnte also längstens sieben Jahre und mindestens vier Jahre Schutzdienst leisten. Doch der Aufwand für die Ausbildung und die damit verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Bedarf aufgrund der Bestandeszahlen.

## **2. Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1)**

#### *Art. 20a*

Es befremdet, dass etwa Bundesbeiträge im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung faktisch als Geisel für Schadenersatzforderungen des Bundes gegenüber einem Kanton gehalten werden sollen. Art. 20a Abs. 4 des Entwurfs ist demzufolge zu streichen.

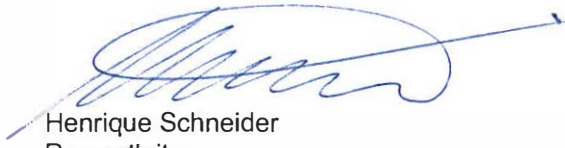
Einerseits kreiert dies ein Klima des Misstrauens zwischen den Behörden auf Stufe Bund und Kanton und andererseits entfremdet es die Zweckbestimmung der AHV in einer gesetzlich nicht zulässigen Art und Weise.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter